

# § 4 T-SFG Gegenstand der Förderung

T-SFG - Sportförderungsgesetz 2006, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

- a) die Errichtung, den Ausbau und die Erhaltung von Sportanlagen,
- b) die Errichtung, den Ausbau und die Erhaltung von Ausbildungs- und Leistungszentren,
- c) die statutengemäße Tätigkeit von Vereinen, deren Zweck die Sportausübung ist,
- d) die statutengemäße Tätigkeit von Sport-Dach- und Sport-Fachverbänden,
- e) die Durchführung von Sportveranstaltungen von überörtlichem Interesse sowie von internationalen Sportveranstaltungen,
- f) die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Lehrwarten, Trainern und Sportfunktionären,
- g) den Einsatz von geprüften Übungsleitern, Lehrwarten, Trainern und Sportlehrern,
- h) die sportmedizinische und sportwissenschaftliche Betreuung von Sportlern.

In Kraft seit 01.01.2007 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)